Anmerkung:

Der Bebauungsplan „Winkel", rechtsverbindlich seit 08.12.1962, wird durch die Satzung „Winkel", 4. (vereinfachte) Änderung wie folgt vereinfacht geändert:

Im Textteil des Bebauungsplanes „Winkel" wird **nach Nr. 4, Satz 8** (*Gestaltung der Bauten:.....„Dachaufbauten sind bei sämtlichen Wohngebäuden nicht gestattet")* eingefügt:

Abweichend davon gilt im Bereich der Anwesen Erfurter Strasse 2 bis 26:

Dachaufbauten sind nur zulässig in Form sogenannter Dachreiter. Die Dachreiter müssen die gleichen Dachneigung und dieselbe rotbraune ziegelförmige Dachdeckung wie das Hauptdach aufweisen. Die senkrechten Teile des Dachreiters müssen an den Traufseiten verglast, an den Giebelseiten verputzt werden. Ihre Firsthöhe darf maximal 1,70 m über der Firsthöhe des benachbarten Hauptdaches liegen. Der Traufabstand muss mindestens 1,70 m, der Giebelabstand muss mindestens 1,70 m betragen

BEBAUUNGSPLAN „WINKEL“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. ÜBERSICHTSPLAN
3. SATZUNG
4. ERLÄUTERUNGSBERICHT
5. STRASSEN- und BAUFLUCHTENPLAN
6. GESTALTUNGSPLAN
7. TEXTTEIL des BEBAUUNGSPLANES
8. STRASSENQUERSCHNITTE

GROSSE KREISSTADT KONSTANZ

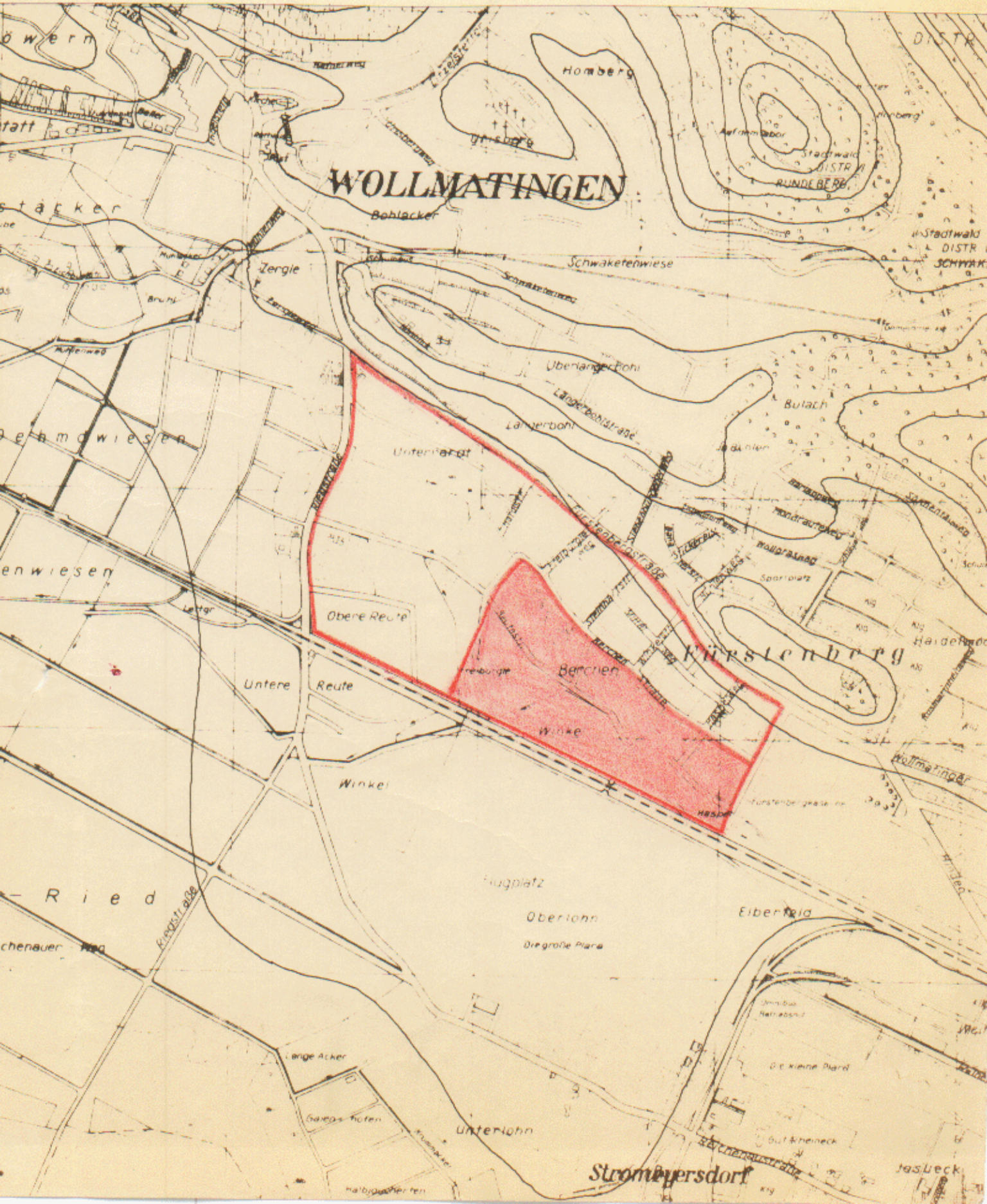
ANLAGE 2 FERTIGUNG.. 1..

BEBAUUNGSPLAN IM GEWANN „WINKEL"

ÜBERSICHTSPLAN M.- 1 : 10000

PLANUNGSGEBIET

ZUM ANTRAG VOM 20.8.62 GEHÖRIG



.7.. Fertigung, Anlage 5
zum Antrag vom 2o. Aug. 1962
gehörig.

S a t z u n g

der Grossen Kreisstadt Konstanz über den Bebauungsplan

" W I N K E L "

zwischen Berchenstrasse und Bahnlinie.

Zur Durchführung der Planungsabsichten für das vorgenannte Baugebiet hat der Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses auf Grund der §§ 1, 2, 8, 9, 1o des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 196o (BGBl. I S. 341 vom 29.6.196o) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 25.7.1955 in der Fassung des Gesetzblattes vom 22.3.6o (Ges.Bl. 6o S. 94), der §§ 1, 33, 1o9, 123, 126 Abs. 15 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung vom 26.7.1935 (Ges.Bl. S. 187) der §§ 2 und 3 der Reichsverordnung über Baugestaltung vom 1o.11.1936 (RGBl. I S. 938) folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1) Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus der im Strassen- und Baufluchtenplan vom 2o. August 1962 eingezeichneten Grenze des Planungsgebietes.

§ 2) Inhalt des Bebauungsplanes:

a) Erläuterungsbericht
b) Übersichtsplan
c) Gestaltungsplan
d) Strassen- und Baufluchtenplan
e) Textteil des Bebauungsplanes
f) Regelquerschnitte der Strassen
g) Verzeichnis der betroffenen Grundstückseigentümer

§ 3) Inkrafttreten des Bebauungsplanes:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 2o. August 1962

GROSSE KREISSTADT KONSTANZ
Der Oberbürgermeister

Bürgermeister

Anlage ..1..... Fertigung ..1.....
zum Antrag vom 20. Aug. 1962 gehörig.

Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan für das Gewann

" WINKEL ".

Der Stadtrat hat am 8. September 1960 beschlossen, den Bebauungsplan über das Gebiet "BERCHEN" vom 4. August 1908 aufzuheben und einen neuen Bebauungsplan über das Gebiet aufzustellen. Der alte Bebauungsplan ist vor der Eingemeindung Wollmatingens aufgestellt worden und sah eine längliche Bebauungsweise vor. Der neue Bebauungsplan umfasst nunmehr das gesamte Gebiet zwischen der Riedstrasse im Westen, der Fürstenbergstrasse im Norden, der Cherisy-Kaserne im Osten und der Eisenbahnlinie im Süden.

Das gesamte Gebiet ist entlang der Riedstrasse und zwischen Fürstenbergstrasse und Berchenstrasse bereits stark bebaut, vornehmlich mit zweigeschossigen Gebäuden. Im Süd-Westen an der Riedstrasse befindet sich die Textilfabrik Schwarzenbach. In dem Entwurf ist versucht worden, eine Gestaltungskonzeption für das gesamte Gebiet zu erreichen, die sich gleichzeitig der vorhandenen Bebauung anpasst. Demnach wird östlich des Freibürgleweges und südlich der Reutestrasse vornehmlich eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen, während westlich des Freibürgleweges bis zur Riedstrasse Mittel-Hochtebauung zur Anwendung kommt, da dieses Gebiet weniger stark überbaut ist.

Zu den vorhandenen 1'167 Einwohnern werden künftig 4'500 neue hinzu kommen, sodass die Gesamt-Einwohnerzahl 5'667 betragen wird. Zu dem Bestand von 330 Wohneinheiten kommen noch 1'295 Wohneinheiten dazu. Der Gesamtbestand ist demnach künftig 1'625 Wohneinheiten. Die Siedlungsdichte beträgt für das ganze Gebiet künftig 120 Einwohner pro ha. und ohne die gewerbliche Fläche 140 Einwohner pro ha. Der Schulbedarf wird sich künftig auf 24 Klassen erhöhen, weshalb im Schwerpunkt des Wohngebiets ein Platz für eine entsprechende Schule vorgesehen wurde. In diesem Teil des Gebietes, der auch

am dichtesten überbaut ist, wird ein Grünstreifen eingeplant, der sich von der Bahnlinie bis zur Fürstenbergstrasse, von Süden nach Norden erstreckt. An diesem Grünstreifen wird ausserdem eine katholische Kirche mit Kindergarten vorgesehen. Ein evang. Kindergarten kommt zwischen Freibürgleweg und Hardtstrasse zur Errichtung.

Entlang der Fürstenbergstrasse, die sich als Geschäftsstrasse von selbst gebildet hat, befinden sich fast alle Arten von Läden, die zur Versorgung eines solch grossen Gebietes notwendig sind. Es wird daher auf die Anlage eines eigentlichen Geschäftszentrums verzichtet. An einzelnen Schwerpunkten ist es aber möglich, weitere Läden einzubauen, vor allen Dingen in die Erdgeschossräume von Wohnblöcken.

Die vorhandene Textilfabrik Schwarzenbach erweitert sich auf ihrem eigenen Gelände nach Osten und erhält durch Geländetausch im Süden weiteres Gelände, sodass sie sich auf etwa das Drei- bis Vierfache ihrer jetzigen Grösse vergrössern kann. Zwischen Schwarzenbach und der Hardtstrasse ist ausserdem eine kleine Handwerkersiedlung vorgesehen.

Das Erschließungssystem des gesamten Gebietes wird insofern geändert, als durch den baldigen Bau der Umgehungsstrasse Radolfzell - Konstanz die Riedstrasse keine Verbindung mehr zur Reichenaustrasse erhält. Auch wird wegen der starken Steigung der Anschluss der Riedstrasse an die Fürstenbergstrasse wegfallen, statt dessen wird die Hardtstrasse, die fast horizontal in die Fürstenbergstrasse mündet, verbreitert und durch eine Unterführung mit dem künftigen Industriegebiet südlich der Bahnlinie verbunden. Die Hardtstrasse wird somit zur Haupterschliessungsstrasse, auf die von Osten und Westen die übrigen Sammelstrassen münden.

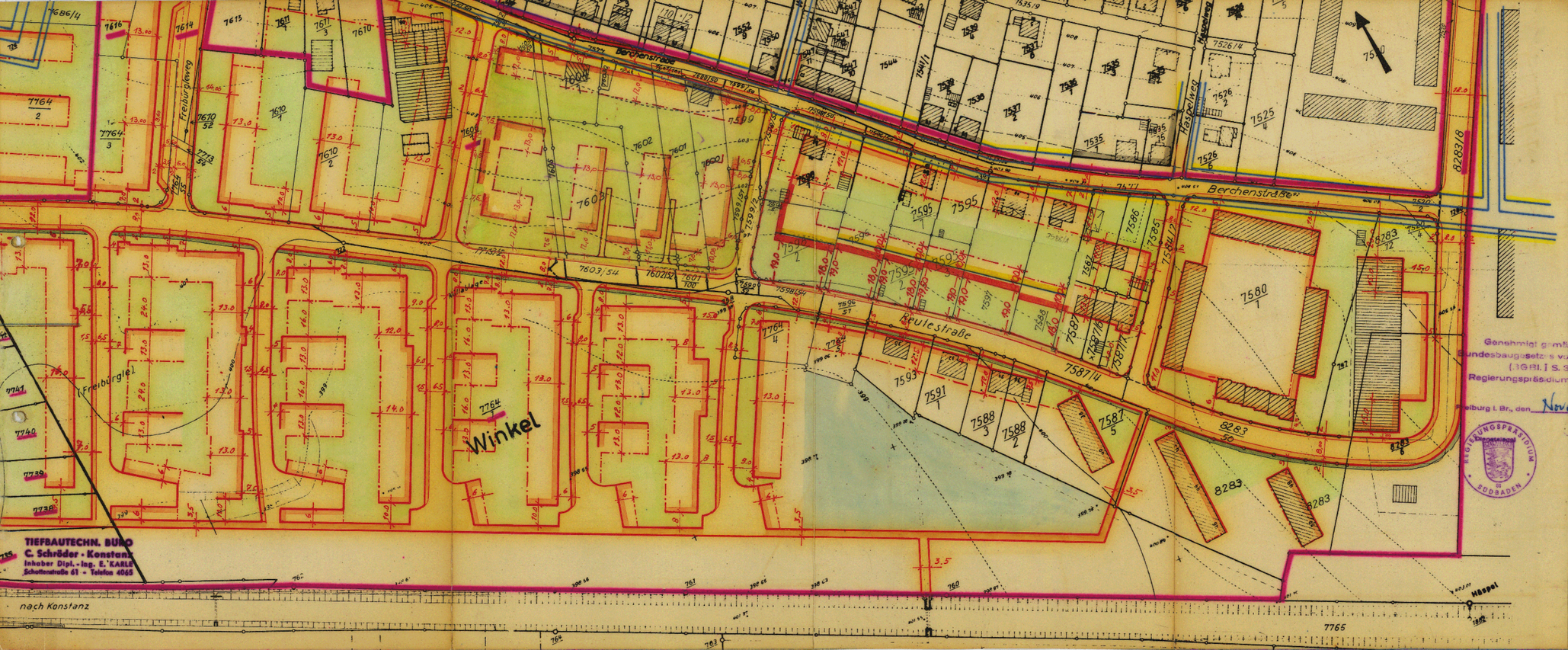
Aus Zweckmässigkeitsgründen wird das gesamte Gebiet Berchen in kleine Gebiete aufgeteilt, die als Bebauungsplan einzeln zur Feststellung gelangen sollen.

Der in der Planmappe enthaltene Teilbebauungsplan über das Gewann " WINKEL " ist ein Teilabschnitt des obengenannten Gesamtbebauungsplanes "Berchengebiet".

Konstanz, den 20. Aug. 1962

GROSSE KREISSTADT KONSTANZ
Städt. Planungsamt

(Kölsch)
Baurat



1. Fertigung Anlage 4
zum Antrag vom 20.8. 1962 gehörig

GROSSE KREISSTADT KONSTANZ

TEILBEBAUUNGSPLAN ZUM

GEWANN WINKEL

STRASSEN- U. BAUFLUCHTENPLAN
M. 1:1000

ERLÄUTERUNGEN:

- FESTGESTELLTE ODER BESTEHENDE BAUFLUCHT SOWIE FESTGESTELLTE ODER BESTEHENDE STRASSEN- UND BAUFLUCHT
- FESTGESTELLTE ODER BESTEHENDE STRASSEFLUCHT
- NEU FESTZUSTELLENDE BAUFLUCHT SOWIE NEU FESTZUSTELLENDE BAU UND STRASSENFLUCHT
- NEU FESTZUSTELLENDE STRASSENFLUCHT
- AUFZUHEBENDE BAUFLUCHT BEI VERBLEIBENDER STRASSENFLUCHT
- AUFZUHEBENDE BAU UND STRASSENFLUCHT
- AUFZUHEBENDE STRASSENFLUCHT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- STRASSENFLÄCHEN UND PLÄTZE
- RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETS
- BAUSTREIFEN

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden
Freiburg i. Br., den November 1962

REGIERUNGSPRÄSIDIUM SÜDBADEN

Im Auftrag

KONSTANZ, DEN 20.8.1962

STÄDT. PLANUNGSAMT

DER OBERBÜRGERMEISTER

Bürgermeister



1. Fertigung Anlage 2
zum Antrag vom 20.8. 1962 gehörig

Große Kreisstadt Konstanz

TEILBEBAUUNGSPLAN für das GEWANN WINKEL

GESTALTUNGSPLAN

1:1000

Erläuterungen

- Bestehende Gebäude
- Neue Gebäude
- Trafo
- Geschoßzahl | Dachneigung
- 2
- 5
- 3
- Straßen- u. Wege, Flächen, Platzanlagen
- öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Bestehende / Wegfallende / Geplante — Grundstücksgrenzen
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
- Baumstreifen

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden
Freiburg i. Br. den November 1962

REGIERUNGSPRÄSIDIUM SÜDBADEN

Im Auftrag

Konstanz, den 20. Aug. 1962

Städt. PLANUNGSAMT

Der Oberbürgermeister

Bürgermeister

Textteil des Bebauungsplanes

der Grossen Kreisstadt Konstanz zum Strassen- und Baufluchtenplan bzw. Gestaltungsplan vom 2o. August 1962 für das Baugebiet

" W I N K E L "

zwischen Berchenstrasse und Bahnlinie.

1. Zweckbestimmung des Baugebietes

Das Gebiet zwischen Berchenstrasse, Chérisy-Kaserne, Bahnlinie und Freibürgleweg ist überwiegend wohnlich genutzt.

a) Das reine Wohngebiet liegt vorwiegend zwischen Reuthestrasse im Norden, Kinderspielplatz im Osten, Bahnlinie im Süden und dem verlängerten Freibürgleweg im Westen.

b) Der übrige Teil des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet.

zu a) Im reinen Wohngebiet sind nur Wohnungen zugelassen.

zu b) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude;
2. Läden, Gaststätten und Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
3. bauliche Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke.

2. Zulässige Überbauung

Die zulässige Überbauung und Ausnutzung der Grundstücke hat nach Massgabe des Gestaltungsplanes zu erfolgen. Die maximalen Traufhöhen gegen aus anhängender Tabelle hervor.

3. Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstand

In dem Baugebiet ist eine Bauweise nach Massgabe der Ziffer Nr. 1 vorgesehen. Für die zulässige Geschosszahl, die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen geht aus anhängender Tabelle hervor. Der Abstand zwischen den Hauptgebäuden (Gebäudeabstand) hat nach Massgabe des Gestaltungsplanes zu erfolgen.

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfalle Grenz- und Gebäudeabstände vorschreiben.

4. Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat nach Massgabe des Gestaltungsplanes zu erfolgen.
Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden.
Die Gebäude dürfen nicht höher gestellt werden, als zu ihrem Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage erforderlich ist.
Die Sockelhöhe ist so niedrig wie möglich zu halten, sie wird in jedem Einzelfalle von der Bauaufsichtsbehörde festgestellt.
An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch gut einfügen.
Die Fensteröffnungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Wandfläche stehen; sie sind harmonisch zu verteilen. Satteldächer sind vorgeschrieben.
Die Dachneigung darf bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden maximal 27 Grad nicht überschreiten.
Dachaufbauten sind bei sämtlichen Wohngebäuden nicht gestattet.
Bei eingeschossigen Gebäuden mit Steildächern können ein Kniestock und Dachaufbauten gestattet werden. Die Dachaufbauten dürfen 1/3 der Seitenlänge eines Gebäudes nicht überschreiten und die Stirnseite - im Roh-

bau zwischen Dachfläche und Unterkannte der Sparren gemessen - darf nicht höher als 9o cm sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden. Unterhalb der Dachaufbauten müssen mindestens 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Seitenwangen sind der Dachdeckung nach Farbe und Baustoff anzupassen.

5. Nebengebäude und Garagen

Als Nebengebäude gelten freistehende, unbewohnte, eingeschossige Baukörper von höchstens 2,3o m Traufhöhe und 6 qm Grundfläche.

Nebengebäude und Garagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen; sie sind dem Hauptgebäude nach Bauart, Baustoff und Farbe anzupassen.

Nebengebäude und Garagen benachbarter Grundstücke sind zu einheitlichen Baukörpern zusammenzufassen. Sie dürfen nur gleichzeitig mit dem Hauptgebäude oder nach dessen Fertigstellung errichtet werden; es ist verboten, Nebengebäude und Garagen zeitlich vor den Hauptgebäuden zu erstellen. Die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) bleiben unberührt. Garagen müssen von der Strassenflucht einen Abstand von mindestens 5 m einhalten. Soweit Rampen erforderlich sind, darf die Neigung 12 % nicht überschreiten. Die Rampen sind mit ebenen Vorplätzen an die Strassenflucht einerseits und an die Bauflucht andererseits anzuschliessen; die Tiefe der Vorplätze muss mindestens zwischen der Strassenflucht und dem Beginn der Rampe 2,5o m betragen.

6. Verputz und Anstrich der Gebäude

Die Aussenseiten der Haupt- und Nebengebäude sowie der Garagen sind spätestens 12 Monate nach Abnahme des Rohbaues entsprechend den Vorschriften des Baubescheides herzustellen. Auffallend wirkende Farben dürfen nicht verwendet werden.

Die Baupolizeibehörde kann Farb- und Putzproben am Bau verlangen.

Bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Gebäudegruppen sind Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

7. Einfriedigungen

Sockel aus Beton oder Naturstein, höchstens o,3o cm hoch, dahinter eine Hecke bis zu 1,oo m Höhe aus bodenständigen Sträuchern; Schutzzäune können zugelassen werden. Sie sind jedoch bei vorhandenem dichtem Heckenwuchs wieder zu entfernen.

8. Grundstücksgestaltung und Vorgärten

Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind einheimische Gehölze zu verwenden.

Entlang der Hardtstrasse, beiderseits, und an der Reutestrasse ist ein Grünstreifen von ca. 1,oo m Breite mit Zierbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Baumart wird vom Städt. Tiefbauamt bestimmt. Die Zierbäume sind in einem Abstand von ca. 4,oo bis 5,oo m anzupflanzen, sodass die Hardtstrasse einen Allee-Charakter erhält. Die von der Bepflanzung freizuhaltenden Sichtdreiecke an den Strasseneinmündungen sind im Benehmen mit dem Amt für öffentliche Ordnung - Verkehrswesen - festzulegen.
Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

9. Entwässerung

Häusliche Abwässer sind in Hauskläranlagen zu leiten und geklärt in das öffentliche Kanalnetz abzuführen. Die Hauskläranlage muss DIN 4261 entsprechen.

Das erforderliche Verfahren der Entwässerungsgenehmigung bleibt unberührt.

1o. Planvorlage

Ausser den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen:

a) Schaubilder, Modelle, Profile, Geländeschnitte, die die Umrisse des Bauwerkes und seine Einfügung in die vorhandene oder künftige Umgebung zeigen;

b) Strassenübersichten (Strassenabwicklungen), auf denen das Gefälle der Strasse, die Höhenlage und die Ansicht der Nachbargebäude, sowie andere den Gesamteindruck mitbestimmende Gegenstände zusammen mit dem Bauwerk dargestellt sind.

Konstanz, den 2o. August 1962

GROSSE KREISSTADT KONSTANZ
Der Oberbürgermeister

Bürgermeister

Tabelle zum Bebauungsplan " WINKEL " zwischen Berchenstrasse und Bahnlinie

Baugebiete	Geschoß-zahl	Bauweise	Seiten- & Hinter-geb.Gesch. Zahl	Bauwich	max.Traufhöhe ab Sockelhöhe	Gebäudetiefe	Gebäudelänge
Reines Wohngebiet	2	o / g	./.	3,6o	5,8o	11,oo	14,oo / ./.
Allgem. Wohngebiet	2	o / g	1	3,6o	6,55		14,oo / ./.
	3	g	1	5,oo	9,3o	12,oo	./.
	4	g	1	5,oo	12,o5		./.
	5	g	1	5,oo	14,8o		./.